

Tabellarische Übersicht

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
Anlage 1 Allgemeine Abfallsatzung	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f) Satz 2 f) Ausgenommen davon sind folgende Abfallschlüsselnummern, die Vorschriften der Nachweisverordnung sind zu beachten: 17 06 03* Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle bis wöchentlich maximal 5 Mg pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis, soweit deren Verwertung technisch nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f) Satz 2 f) 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe;</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe k) Sätze 1 und 2 k) künstliche Mineralfaserabfälle (AVV-Nr. 17 06 03*, 17 06 04), soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung mehr als 5 MG pro Woche zu entsorgen sind. Soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sind künstliche Mineralfaserabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 auch in geringeren Mengen (< 5 Mg) vorrangig zu verwerten;</p> <p>§ 4 Abs. 2 (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder die Transportwege nicht den Anforderungen an die Standplätze und Transportwege der Müll- und Wertstoffbehälter gemäß Hausmüllentsorgungssatzung und Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung entsprechen, haftet die Stadt den Grundstückseigentümerinnen und den Grundstückseigentümern (und sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p> <p>§ 9 Abs. 1 (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 ohne schriftliche Vereinbarung den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zuführt.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f) Satz 2 f) Ausgenommen davon sind folgende Abfallschlüsselnummern, die Vorschriften der Nachweisverordnung sind zu beachten: 17 06 03* Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle bis wöchentlich maximal 5 t pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis, soweit deren Verwertung technisch nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f) Satz 2 f) 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe und unvermisches HBCDD-haltiges Dämmmaterial bis maximal 2 t pro Jahr;</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe k) Sätze 1 und 2 k) künstliche Mineralfaserabfälle (AVV-Nr. 17 06 03*, 17 06 04), soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung mehr als 5 t pro Woche zu entsorgen sind. Soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sind künstliche Mineralfaserabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 auch in geringeren Mengen (< 5 t) vorrangig zu verwerten;</p> <p>§ 4 Abs. 2 (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder die Transportwege nicht den Anforderungen an die Standplätze und Transportwege der Müll- und Wertstoffbehälter gemäß Hausmüllentsorgungssatzung und Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung entsprechen, haftet die Stadt gegenüber den Grundstückseigentümerinnen und den Grundstückseigentümern (und sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p> <p>§ 9 Abs. 1 (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 ohne schriftliche Vereinbarung den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zuführt.</p>
Anlage 2 Hausmüllentsorgungssatzung	<p>§ 2 Abs. 5 Satz 2 (5) Von mehreren Berechtigten ist jede/jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 9 Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr montiert die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-2*) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die vom Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 7 Bei Neubauten, die nach dem 12.12.1995 fertiggestellt wurden, sowie sonstigen Vorhaben, die eine Veränderung des bestehenden Müllbehälterstandplatzes zur Folge haben, darf der Standplatz nicht weiter als 15 Meter von der nächsten mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Zufahrtsmöglichkeit entfernt sein, andernfalls haben die Anschlusspflichtigen die Müll- und Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grund-</p>	<p>§ 2 Abs. 5 Satz 2 (5) Von mehreren Berechtigten ist jede/jeder berechtigt und verpflichtet; sie sind Gesamtschuldner.</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 9 Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr stellt die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-2*) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die vom Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen, zur Verfügung.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 7 Bei Neubauten, die nach dem 12.12.1995 fertiggestellt wurden, sowie sonstigen Vorhaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben, darf der Standplatz nicht weiter als 15 Meter von der nächsten mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Zufahrtsmöglichkeit entfernt sein, andernfalls haben die</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>stückseinfriedung zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 8 Dies gilt auch, wenn der Müllbehälterstandplatz wegen baulicher Veränderungen der Zufahrt oder einer veränderten Situation am Grundstück, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. Zuwachsen von Zufahrten durch Äste und Sträucher) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr mit dem Müllfahrzeug angefahren werden kann.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 10 Beträgt die Entfernung zwischen 15 Metern und 120 Metern, können die Anschlusspflichtigen im Einzelfall gegen eine Sondergebühr die Müll- und Wertstoffbehälter von der Stadt vom Standplatz abholen lassen (Vollservice 15plus).</p> <p>§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) (neu)</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 7 Die Standplätze und deren Zugänge sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-VD27**), der Sammlung und des Transports von Abfall (GUV- R 238-1**) und der Fahrzeuge (GUV-VD29**), gesichert ist.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 8 Soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen an den Standplatz und die Transportwege erforderlich ist, kann die Stadt von den Anschlusspflichtigen (oder sonst zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) insbesondere das Anbringen von Rampen zur Überbrückung von Hindernissen, Feststellvorrichtungen und Schrammschutz verlangen.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 9 (neu)</p> <p>§ 8 Abs. 1 Satz 3 (neu)</p>	<p>Anschlusspflichtigen die Müll- und Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 8 Dies gilt auch, wenn der Müllbehälterstandplatz wegen baulicher oder sonstiger Veränderung der örtlichen Situation, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. Zuwachsen von Zufahrten durch Äste und Sträucher) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr mit dem Müllfahrzeug angefahren werden kann bzw. die Mülleinsammlung nicht mehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung von der Stadt durchgeführt werden kann.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 10 Beträgt die Entfernung zwischen 15 Metern und 80 Metern, können die Anschlusspflichtigen im Einzelfall gegen eine Sondergebühr die Müll- und Wertstoffbehälter von der Stadt vom Standplatz abholen lassen (Vollservice 15plus).</p> <p>§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) c) Sind Standplätze notwendigerweise in der Vorgartenzone geplant, ist das Planungsrecht zu prüfen. Entsprechende Befreiungen sind zu beantragen.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 7 Die Standplätze und deren Zugänge sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-V C 27**), der Sammlung und des Transports von Abfall (GUV- R 238-1**) und der Fahrzeuge (GUV-VD29**), gesichert ist.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 8 Soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen an den Standplatz und die Transportwege erforderlich ist, kann die Stadt von den Anschlusspflichtigen (oder sonst zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) insbesondere das Anbringen von Überbrückungshilfen zur Überbrückung von Hindernissen, Feststellvorrichtungen und Schrammschutz verlangen.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 9 Für Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt wurden, sowie sonstigen Vorhaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben, sind Rampen verboten. Im übrigen gilt Ziffer 4.1 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.8, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die sichere Benutzung der Schrägrampen erwarten lassen; Für die Abgabe von Problemabfall im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird eine Pauschalgebühr von 18 Euro erhoben.für den manuellen Transport von Müllgroßbehältern darf die Rampenneigung maximal 6 % betragen.</p> <p>§ 8 Abs. 1 Satz 3 Bei Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt werden, sind pneumatische Müllabsauganlagen und Müllabwurfeschächte verboten.</p>
<p>Anlage 3 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Satz 6 Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr montiert die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-2*) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Satz 6 Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr stellt die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-2*) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen, zur Verfügung.</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 (neu)</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 7 Halbsätze 1 und 2 Bei Neubauten, die nach dem 12.12.1995 fertiggestellt wurden und sonstigen Vorhaben, die eine Veränderung des bestehenden Müllbehälterstandplatzes zur Folge haben, darf der Standplatz nicht weiter als 15 Meter von der nächsten mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Zufahrtsmöglichkeit entfernt sein, andernfalls haben die Anschlusspflichtigen die Müll-/Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung zur Abholung Für die Abgabe von Problemabfall im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird eine Pauschalgebühr von 18 Euro erhoben.bereitzustellen; dies gilt auch, wenn der Müllbehälterstandplatz wegen baulicher Veränderungen der Zufahrt oder einer veränderten Situation am Grundstück, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. Zuwachsen der Zufahrt durch Äste oder Sträucher) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr mit dem Müllfahrzeug angefahren werden kann.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 8 Beträgt die Entfernung zwischen 15 Metern und 120 Metern können die Anschlusspflichtigen im Einzelfall gegen eine Sondergebühr die Müll- und Wertstoffbehälter von der Stadt vom Standplatz abholen lassen (Vollservice 15plus).</p> <p>§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) (neu)</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 8 Soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen an den Standplatz und die Transportwege erforderlich ist, kann die Stadt von den Anschlusspflichtigen (oder sonst zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) insbesondere das Anbringen von Rampen zur Überbrückung von Hindernissen, Feststellvorrichtungen und Schrammschutz verlangen.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 9 (neu)</p> <p>§ 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Nicht zur Verbrennung geeignete inerte Bestandteile des Bauabfalls, soweit sie nicht verwertet werden können und nicht durch § 3 Abs. 1 Allgemeine Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, bis zu wöchentlich 18 Mg pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis bzw. Anlieferberechtigung sind, wenn die Zuordnungswerte der Depo-</p>	<p>§ 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 In Traghäusern, die nicht der Eigenbereitstellung unterliegen, sind nur Müllbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) zulässig. Von Traghäusern wird dann gesprochen, wenn in Altbauten mit Bestandsschutz Umleergefäße auf Grund der örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich über (Treppen-) Stufen befördert werden müssen.</p> <p>Bisheriger Satz 3 wird zu Satz 5</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 7 Halbsätze 1 und 2 Bei Neubauten, die nach dem 12.12.1995 fertiggestellt wurden und sonstigen Vorhaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben, darf der Standplatz nicht weiter als 15 Meter von der nächsten mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Zufahrtsmöglichkeit entfernt sein, andernfalls haben die Anschlusspflichtigen die Müll-/Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung zur Abholung bereitzustellen; dies gilt auch, wenn der Müllbehälterstandplatz wegen baulicher oder sonstiger Veränderung der örtlichen Situation, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. Zuwachsen der Zufahrt durch Äste oder Sträucher) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr mit dem Müllfahrzeug angefahren werden kann bzw. die Mülleinsammlung nicht mehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung von der Stadt durchgeführt werden kann.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 8 Beträgt die Entfernung zwischen 15 Metern und 80 Metern können die Anschlusspflichtigen im Einzelfall gegen eine Sondergebühr die Müll- und Wertstoffbehälter von der Stadt vom Standplatz abholen lassen (Vollservice 15plus).</p> <p>§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) c) Sind Standplätze notwendigerweise in der Vorgartenzone geplant, ist das Planungsrecht zu prüfen. Entsprechende Befreiungen sind zu beantragen.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 8 Soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen an den Standplatz und die Transportwege erforderlich ist, kann die Stadt von den Anschlusspflichtigen (oder sonst zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) insbesondere das Anbringen von Überbrückungshilfen zur Überbrückung von Hindernissen, Feststellvorrichtungen und Schrammschutz verlangen.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 9 Für Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt wurden, sowie sonstigen Vorhaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben, sind Rampen verboten. Im übrigen gilt Ziffer 4.1 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.8, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die sichere Benutzung der Schrägrampen erwarten lassen; für den manuellen Transport von Müllgroßbehältern darf die Rampenneigung maximal 6 % betragen.</p> <p>§ 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Nicht zur Verbrennung geeignete inerte Bestandteile des Bauabfalls, soweit sie nicht verwertet werden können und nicht durch § 3 Abs. 1 Allgemeine Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, bis zu wöchentlich 18 t pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis bzw. Anlieferberechtigung sind, wenn die Zuordnungswerte der Depo-</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>nieklasse II eingehalten werden zum Entsorgungspark Freimann (§ 2 Abs. 6 Buchstabe b)) zu bringen. Mengen > 18 Mg pro Woche pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis bzw. Anlieferberechtigung sind direkt zur Deponie Außernzell (§ 2 Abs. 6 Buchstabe c)) und wenn die Zuordnungswerte der Deponieklasse I eingehalten werden direkt zur Deponie Passau-Hellersberg (§ 2 Abs. 6 Buchstabe d)) zu liefern.</p>	<p>nieklasse II eingehalten werden zum Entsorgungspark Freimann (§ 2 Abs. 6 Buchstabe b)) zu bringen. Mengen > 18 t pro Woche pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis bzw. Anlieferberechtigung sind direkt zur Deponie Außernzell (§ 2 Abs. 6 Buchstabe c)) und wenn die Zuordnungswerte der Deponieklasse I eingehalten werden direkt zur Deponie Passau-Hellersberg (§ 2 Abs. 6 Buchstabe d)) zu liefern.</p>
<p>Anlage 4 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemüllsatzung</p>	<p>§ 2 Abs. 3 Satz 2 (neu)</p> <p>§ 3 Abs. 1 (1) Annahmestellen für Hausratsperrmüll, ausgenommen Nachtspeicheröfen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f), Problemabfälle und für Wertstoffe im Sinne der Satzung sind die Wertstoffhöfe als städtische Einrichtungen, sofern nicht für Hausratsperrmüll der Abfuhrdienst der Stadt (§ 7) in Anspruch genommen wird. Annahmestellen für Alttextilien und Altschuhe sind die im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen vom Abfallwirtschaftsbetrieb München aufgestellten Altkleiderbehälter.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 1 (2) Folgende Einrichtungen stehen als Annahmestellen zur Verfügung: Wertstoffhöfe plus (Lindberghstraße in München Freimann und Mühlangerstraße in Langwied)</p> <p>§ 3 Abs. 4 Satz 2 Über die Mengenbegrenzung des § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2 hinausgehend sind sie Annahmestelle für: - Hausratsperrmüll und Holz ohne Mengenbeschränkung - Bauschutt in Mengen bis zu 1 m³ - Kartonagen in Mengen bis zu 5 m³ und - Metalle ohne Mengenbegrenzung.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Satz 2 Die Anlieferung von Hausratsperrmüll und Wertstoffen durch Münchner Handwerksbetriebe ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen plus an den Tagen Dienstag bis Donnerstag gestattet; Problemüll darf nicht angeliefert werden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 2 (neuer Satz 2) (3) Bei den städtischen Annahmestellen dürfen Hausratsperrmüll, Wertstoffe und Problemüll nur in Mengen bis 2 m³ pro Tag angeliefert werden; die Mengenbegrenzung in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Mengenbegrenzung gilt nicht für Alttextilien. Ist eine der Annahmestellen zur Entgegennahme des Hausratsperrmülls nicht in der Lage, kann der Anlieferer an eine andere Annahmestelle verwiesen werden. Bei Überschreitung der für die einzelnen Abfallfraktionen jeweils festgelegten Anliefermengen ist auch eine Teilabladung der betreffenden Abfallfraktion nicht möglich. Aus abwicklungstechnischen Gründen kann im Einzelfall auch die Entladung anderer Abfallfraktionen untersagt werden.</p> <p>§ 5 Abs. 2 Buchstabe b) b) die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 durch Aushang festgelegten Mengen nicht zu überschreiten;</p>	<p>§ 2 Abs. 3 Satz 2 Als Problemabfall im Sinne des Satzes 1 gelten auch unvermischte HBCDD-haltige Dämmmaterialien bis 2 m³.</p> <p>Satz 2 wird zu Satz 3</p> <p>§ 3 Abs. 1 (1) Annahmestellen für Hausratsperrmüll, ausgenommen Nachtspeicheröfen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f), Problemabfälle im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 und für Wertstoffe im Sinne der Satzung sind die Wertstoffhöfe als städtische Einrichtungen, sofern nicht für Hausratsperrmüll der Abfuhrdienst der Stadt (§ 7) in Anspruch genommen wird. Annahmestellen für Alttextilien und Altschuhe sind die im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen vom Abfallwirtschaftsbetrieb München aufgestellten Altkleiderbehälter.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 1 (2) Folgende Einrichtungen stehen als Annahmestellen zur Verfügung: Wertstoffhöfe plus (Lindberghstraße 8a in München Freimann und Mühlangerstraße 100 in Langwied)</p> <p>§ 3 Abs. 4 Satz 2 Über die Mengenbegrenzung des § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 hinausgehend sind sie Annahmestelle für: - Hausratsperrmüll und Holz ohne Mengenbeschränkung - Bauschutt in Mengen bis zu 1 m³ - Kartonagen in Mengen bis zu 5 m³ - Metalle ohne Mengenbegrenzung und - HBCDD- Dämmmaterialien bis 2 m³.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Satz 2 Die Anlieferung von Hausratsperrmüll und Wertstoffen aus gewerblicher Tätigkeit durch Münchner Handwerksbetriebe ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen plus an den Tagen Dienstag bis Donnerstag gestattet; Problemüll darf nicht angeliefert werden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 2 (3) Bei den städtischen Annahmestellen dürfen Hausratsperrmüll, Wertstoffe und Problemüll nur in Mengen bis 2 m³ pro Tag angeliefert werden; die Mengenbegrenzung in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 4 bleibt unberührt. <u>Die Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien wird auf 100 l begrenzt.</u> Die Mengenbegrenzung gilt nicht für Alttextilien. Ist eine der Annahmestellen zur Entgegennahme des Hausratsperrmülls nicht in der Lage, kann der Anlieferer an eine andere Annahmestelle verwiesen werden. Bei Überschreitung der für die einzelnen Abfallfraktionen jeweils festgelegten Anliefermengen ist auch eine Teilabladung der betreffenden Abfallfraktion nicht möglich. Aus abwicklungstechnischen Gründen kann im Einzelfall auch die Entladung anderer Abfallfraktionen untersagt werden.</p> <p>Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5</p> <p>§ 5 Abs. 2 Buchstabe b) b) die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 durch Aushang bzw. in § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Mengen nicht überschreiten;</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) c) Im Falle des § 3 Abs. 4 findet bei Anlieferung von Hausratsperrmüll, Holz und Bauschutt eine Verwiegun- g statt; die entsprechenden Gebühren ergeben sich aus der Hausratsperrmüllgebührensatzung.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) Bei Überschreitung der haushaltsüblichen Mengen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist eine Teilabladung dieser Abfälle nicht möglich;</p> <p>§ 8 Abs. 1 Satz 1 (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Altgeräte) im Sin- ne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und h) sind die im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Geräte, die als Abfall anfallen.</p> <p>§ 8 Abs. 3 Satz 1 (3) Annahmestellen für Altgeräte in haushaltsüblicher Menge sind die Wertstoffhöfe der Stadt; Elektroklein- geräte können auch in die im Stadtgebiet vom Abfall- wirtschaftsbetrieb München aufgestellten Elektroklein- geräte-Container entsprechend den dort geltenden Bedingungen eingeworfen werden; Annahmestelle für Nachtspeicheröfen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 f) ist der Entsorgungspark Freimann (vgl. § 3 Abs. 3).</p> <p>§ 8 Abs. 3 Satz 3 Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kate- gorien 1, 3 und 4 des Anhangs sind Anlieferungsort und Anlieferungszeitpunkt mit dem Abfallwirtschaftsbe- trieb München abzustimmen.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 1. den Hausratsperrmüll nicht gemäß § 4 Abs. 1 zu den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1 bringt,</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 2 2. mehr als 2 m³ Hausratsperrmüll täglich anliefert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),</p> <p>Anhang 1 zu § 8 Abs. 1</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) c) Im Falle des § 3 Abs. 4 findet bei Anlieferung von Hausratsperrmüll, Holz, Bauschutt und Problemabfäl- len im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 eine Verwiegun- g statt; die entsprechenden Gebühren ergeben sich aus der Hausratsperrmüllgebührensatzung.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) Bei Überschreitung der haushaltsüblichen Mengen des § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist eine Teilabladung dieser Abfälle nicht möglich;</p> <p>§ 8 Abs. 1 Satz 1 (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Altgeräte) im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und h) sind die in der Anlage 1 zum ElektroG in der jeweils gülti- gen Fassung aufgeführten Geräte, die als Abfall anfal- len.</p> <p>§ 8 Abs. 3 Satz 1 (3) Annahmestellen für Altgeräte in haushaltsüblicher Menge sind die Wertstoffhöfe der Stadt; Elektroklein- geräte können auch in die im Stadtgebiet vom Abfall- wirtschaftsbetrieb München aufgestellten Elektroklein- geräte-Container entsprechend den dort geltenden Bedingungen eingeworfen werden; Annahmestelle für Nachtspeicheröfen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 f) ist der Entsorgungspark Freimann (vgl. § 3 Abs. 3); Annahmestelle für Photovoltaik-Module sind die Wert- stoffhöfe plus.</p> <p>§ 8 Abs. 3 Satz 3 Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2, 3 und 5 im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferungsort und Anlieferzeit rechtzei- tig mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München abzu- stimmen.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 1. den Hausratsperrmüll nicht gemäß § 4 Abs. 1 zu den zulässigen Annahmestellen bringt,</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 2 2. mehr als 2 m³ Hausratsperrmüll täglich anliefert (§ 4 Abs. 3 Satz 1) oder die Mengenbegrenzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 überschreitet,</p> <p>Anhang 1 zu § 8 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen</p>
<p>Anlage 5 Hausmüllentsor- gungsgebührensatz- ung</p>	<p>§ 3 Abs. 5 Satz 1 (5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchstaben e) bis g) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Hausmüll 120,85 Euro/Mg zuzüglich eines Transportzuschlages in Höhe von 119,61 Euro/pro Fuhre.</p> <p>§ 3 Abs. 12 (12) Für die zweite und für jede weitere beantragte Be- hälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalender- jahres wird berechnet für Müllbehälter von 120 l bis 240 l 12,78 Euro für Großbehälter (0,77 m³ sowie 1,1 m³) 25,56 Euro je- weils pro Antrag.</p>	<p>§ 3 Abs. 5 Satz 1 (5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchstaben e) bis g) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Hausmüll 120,85 Euro/t zuzüglich eines Transportzuschlages in Höhe von 119,61 Euro/pro Fuhre.</p> <p>§ 3 Abs. 12 (12) Für die zweite und für jede weitere beantragte Behälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalen- derjahres wird berechnet für Müllbehälter von 80 l bis 240 l 12,78 Euro für Großbehälter (0,77 m³ sowie 1,1 m³) 25,56 Euro je- weils pro Antrag.</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung																									
	<p>§ 3 Abs. 14 (14) Für die Inanspruchnahme des Vollserves 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="379 322 890 510"> <thead> <tr> <th>Behältertyp / Entfernung</th> <th>über 15 – 30 m</th> <th>über 30 – 80 m</th> <th>über 80 m – 120 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 l - 240 l MGB ¹</td> <td>1,39 Euro</td> <td>2,79 Euro</td> <td>4,18 Euro</td> </tr> <tr> <td>0,77 m³ – 1,1 m³ MGB</td> <td>2,79 Euro</td> <td>5,58 Euro</td> <td>8,36 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ MGB = Müllgroßbehälter</p>	Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m	80 l - 240 l MGB ¹	1,39 Euro	2,79 Euro	4,18 Euro	0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro	<p>§ 3 Abs. 14 (14) Für die Inanspruchnahme des Vollserves 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="914 322 1433 510"> <thead> <tr> <th>Behältertyp / Entfernung</th> <th>über 15 – 30 m</th> <th>über 30 – 80 m</th> <th>über 80 m – 120 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 l - 240 l MGB ¹</td> <td>1,39 Euro</td> <td>2,78 Euro</td> <td>4,18 Euro</td> </tr> <tr> <td>0,77 m³ – 1,1 m³ MGB</td> <td>2,79 Euro</td> <td>5,58 Euro</td> <td>8,36 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ MGB = Müllgroßbehälter</p>	Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m	80 l - 240 l MGB ¹	1,39 Euro	2,78 Euro	4,18 Euro	0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro	
Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m																								
80 l - 240 l MGB ¹	1,39 Euro	2,79 Euro	4,18 Euro																								
0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro																								
Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m																								
80 l - 240 l MGB ¹	1,39 Euro	2,78 Euro	4,18 Euro																								
0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro																								
<p>Anlage 6 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung</p>	<p>§ 3 Abs. 5 Satz 1 (5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer und Müllpressen (§ 5 Abs. 1 Buchstaben e) - g) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für Gewerbeabfall zur Beseitigung 120,85 Euro/Mg *) zuzüglich eines Transportzuschlages in Höhe von 119,61 Euro/pro Fuhr.</p> <p>Fußnote zu § 3 Abs. 5 Satz 1 *) Mg = 1 t</p> <p>§ 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstaben a) und b) (9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt</p> <table border="1" data-bbox="379 976 898 1413"> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen</td> <td>120,85 Euro/Mg</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">b)</td> <td>am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwolle</td> <td>232,42 Euro/Mg</td> </tr> <tr> <td>für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfällen“ zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau- Hellersberg</td> <td>370,00 Euro/Mg</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>89,07 Euro/Mg</td> </tr> </tbody> </table> <p>§ 3 Abs. 9 Satz 3 Bei einem Müllgewicht < 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 18,00 Euro erhoben.</p> <p>§ 3 Abs. 9 Satz 4 (neu)</p>	a)	am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen	120,85 Euro/Mg	b)	am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwolle	232,42 Euro/Mg	für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfällen“ zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau- Hellersberg	370,00 Euro/Mg			89,07 Euro/Mg	<p>§ 3 Abs. 5 Satz 1 (5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer und Müllpressen (§ 5 Abs. 1 Buchstaben e) - g) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für Gewerbeabfall zur Beseitigung 120,85 Euro/t zuzüglich eines Transportzuschlages in Höhe von 119,61 Euro/pro Fuhr.</p> <p>Fußnote zu § 3 Abs. 5 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen</p> <p>§ 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstaben a) und b) (9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt</p> <table border="1" data-bbox="914 976 1433 1648"> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen</td> <td>120,85 Euro/t</td> </tr> <tr> <td></td> <td>für die Anlieferung von unvermischten HBCDD-haltigen Dämmmaterialien; diese Gebühr gilt auch für die Anlieferung brennbarer Abfälle, die mit HBCDD-haltigen Dämmmaterialien vermischt sind</td> <td>1.200,00 Euro/t</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">b)</td> <td>am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwolle</td> <td>232,42 Euro/t</td> </tr> <tr> <td>für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfällen“ zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau- Hellersberg</td> <td>370,00 Euro/t</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>89,07 Euro/t</td> </tr> </tbody> </table> <p>§ 3 Abs. 9 Satz 3 Bei einem Müllgewicht < 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 18,00 Euro erhoben; im Falle der Anlieferung von HBCDD- haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro.</p> <p>§ 3 Abs. 9 Satz 4 Kosten, die im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) anfallen, trägt der Abfallerzeuger.</p>	a)	am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen	120,85 Euro/t		für die Anlieferung von unvermischten HBCDD-haltigen Dämmmaterialien; diese Gebühr gilt auch für die Anlieferung brennbarer Abfälle, die mit HBCDD-haltigen Dämmmaterialien vermischt sind	1.200,00 Euro/t	b)	am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwolle	232,42 Euro/t	für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfällen“ zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau- Hellersberg	370,00 Euro/t			89,07 Euro/t
a)	am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen	120,85 Euro/Mg																									
b)	am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwolle	232,42 Euro/Mg																									
	für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfällen“ zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau- Hellersberg	370,00 Euro/Mg																									
		89,07 Euro/Mg																									
a)	am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen	120,85 Euro/t																									
	für die Anlieferung von unvermischten HBCDD-haltigen Dämmmaterialien; diese Gebühr gilt auch für die Anlieferung brennbarer Abfälle, die mit HBCDD-haltigen Dämmmaterialien vermischt sind	1.200,00 Euro/t																									
b)	am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwolle	232,42 Euro/t																									
	für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfällen“ zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau- Hellersberg	370,00 Euro/t																									
		89,07 Euro/t																									

Satzung	alte Fassung	neue Fassung																								
	<p>§ 3 Abs. 13 (13) Für die zweite und für jede weitere beantragte Behälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalenderjahres wird für Müllbehälter von 120 l bis 240 l 12,78 Euro, für Müllbehälter von 770 l bis 1.100 l 25,56 Euro jeweils pro Antrag berechnet.</p> <p>§ 3 Abs. 16 (16) Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="381 495 898 678"> <thead> <tr> <th>Behältertyp / Entfernung</th> <th>über 15 – 30 m</th> <th>über 30 – 80 m</th> <th>über 80 m – 120 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 l - 240 l MGB¹</td> <td>1,39 Euro</td> <td>2,79 Euro</td> <td>4,18 Euro</td> </tr> <tr> <td>0,77 m³ – 1,1 m³ MGB</td> <td>2,79 Euro</td> <td>5,58 Euro</td> <td>8,36 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m	80 l - 240 l MGB ¹	1,39 Euro	2,79 Euro	4,18 Euro	0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro	<p>§ 3 Abs. 13 (13) Für die zweite und für jede weitere beantragte Behälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalenderjahres wird für Müllbehälter von 80 l bis 240 l 12,78 Euro, für Müllbehälter von 770 l bis 1.100 l 25,56 Euro jeweils pro Antrag berechnet.</p> <p>§ 3 Abs. 16 (16) Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="914 495 1431 678"> <thead> <tr> <th>Behältertyp / Entfernung</th> <th>über 15 – 30 m</th> <th>über 30 – 80 m</th> <th>über 80 m – 120 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 l - 240 l MGB¹</td> <td>1,39 Euro</td> <td>2,78 Euro</td> <td>4,18 Euro</td> </tr> <tr> <td>0,77 m³ – 1,1 m³ MGB</td> <td>2,79 Euro</td> <td>5,58 Euro</td> <td>8,36 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m	80 l - 240 l MGB ¹	1,39 Euro	2,78 Euro	4,18 Euro	0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro
Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m																							
80 l - 240 l MGB ¹	1,39 Euro	2,79 Euro	4,18 Euro																							
0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro																							
Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m																							
80 l - 240 l MGB ¹	1,39 Euro	2,78 Euro	4,18 Euro																							
0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro																							
<p>Anlage 7 Hausratsperrmüllgebührensatzung</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 6. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) 121,42 Euro/Mg *) zzgl. eines Transportzuschlages in Höhe von 119,61 Euro/pro Fuhre.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 (3) Für die Abgabe von Hausratsperrmüll, Holz und Bauschutt an den Wertstoffhöfen plus im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 120,85 Euro pro Mg *) berechnet. Für die Abgabe von Gartenabfällen im Sinne von § 3 Abs. 3 Buchstabe c) Gartenabfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 69,02 Euro pro Mg berechnet.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Satz 3 (neu)</p> <p>Fußnote Seite 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1) Mg = 1 t</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 6. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) 120,85 Euro/t) zzgl. eines Transportzuschlages in Höhe von 119,61 Euro/pro Fuhre.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 (3) Für die Abgabe von Hausratsperrmüll, Holz und Bauschutt an den Wertstoffhöfen plus im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 120,85 Euro pro t) berechnet. Für die Abgabe von Gartenabfällen im Sinne von § 3 Abs. 3 Buchstabe c) Gartenabfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 69,02 Euro pro t berechnet.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Satz 3 Für die Abgabe von HBCDD- haltigen Dämmmaterialien im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird ab 110 l eine Gebühr von 100 Euro erhoben.</p> <p>Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6</p> <p>Fußnote Seite 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen</p>																								